



FAQ zur Textilkennzeichnung

Die Textilkennzeichnung wird seit dem 27. September 2011 durch die VERORDNUNG (EU) Nr. 1007/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt. Parallel hierzu gilt das [Textilkennzeichnungsgesetz](#) (TextilKennzG) vom 15.02.2016, welches der Durchführung dieser Verordnung dient.

Im nachfolgenden FAQ sollen häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

1. Warum die EU- Verordnung Nr. 1007/2011 zur Textilkennzeichnung?

Die Vorschriften zur Textilkennzeichnung sollten innerhalb der Europäischen Union angeglichen und vereinheitlicht werden.

Hierzu Erwägungsgrund 5 der neuen EU-Verordnung:

„...Mit dieser Verordnung **werden harmonisierte Vorschriften** hinsichtlich bestimmter Aspekte der Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, insbesondere Bezeichnungen von Textilfasern, festgelegt...“

2. Welche Artikel sind zu kennzeichnen, welche nicht?

Es sind **alle Textilerzeugnisse** zu kennzeichnen.

Gemäß Art. 3 der EU- Verordnung Nr. 1007/2011 ist „**Textilerzeugnis**“ ein Erzeugnis, das im rohen, halb-bearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthält, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren.

Zu kennzeichnen sind ebenfalls:

- alle Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an **Textilfasern von mindestens 80 %**
- **Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme** mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
- die **Textilkomponenten** der oberen Schicht mehrschichtiger **Fußbodenbeläge**, von **Matratzenbezügen**, von **Bezügen von Campingartikeln**, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
- **Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind** und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Weitere Begriffsbestimmungen, z.B. zu Begriffen wie „Textilfaser“, „Futter“, „Einwegartikel“, finden Sie in Artikel 3 der EU- Verordnung unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=O-J:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>.

Die EU- Verordnung zur Textilkennzeichnung gilt nicht für:

- **maßgeschneiderte Textilerzeugnisse**, die von selbstständigen Schneidern für Verbraucher hergestellt wurden;
- **Textilerzeugnisse**, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbstständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.
- Des Weiteren sind die in **Anhang V zur EU- Verordnung** aufgeführten Textilerzeugnisse nicht zwingend zu kennzeichnen. Sehen Sie die gesamte Aufzählung der Anlage V bitte unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>.

3. Wer muss die Textilerzeugnisse kennzeichnen?

Es handelt sich **primär um eine Herstellerpflicht**.

Art. 15 der EU- Verordnung Nr. 1007/2011 regelt hierzu:

„...Bringt ein Hersteller ein Textilerzeugnis in Verkehr, so stellt er die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, so stellt der Einführer die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher...“

Der **Händler sollte jedoch** bevor er die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereit stellt **kontrollieren**, ob der Hersteller seine Pflichten aus der Textilkennzeichnungsverordnung ordnungsgemäß erfüllt hat.

Achtung!

Der Händler wird aber wie ein Hersteller (mit allen entsprechenden Pflichten) behandelt, wenn er

- ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt,
- das Etikett selbst anbringt oder
- den Inhalt des bereits angebrachten Etiketts ändert.

4. Wie hat die Kennzeichnung zu erfolgen?

Gemäß Art. 4 der EU- Verordnung sowie Art.1, §§ 3 und 4 TextilKennzG dürfen Textilerzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie **etikettiert oder gekennzeichnet** sind.

Gemäß Art. 5 der EU- Verordnung dürfen hierbei für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf den Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen ausschließlich **die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I** der EU- Verordnung verwendet werden. Die Angaben zur Faserzusammensetzung **müssen zudem zutreffend sein**.

Des Weiteren gilt:

- Die Faserbezeichnungen nach Anhang I dürfen **weder alleinstehend noch in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort** für andere Fasern verwendet werden.



- **Ergänzungen oder Erweiterungen** der vorgeschriebenen Faserbezeichnungen durch Zusätze: z.B. „ Bio-Wolle“ oder „Merinowolle“ sind **unzulässig**. Erlaubt ist hingegen „ 100% Wolle (Merinowolle).
- **Phantasie- und Markennamen** (z.B. „Tactel“; „Lycra“, „Spandex“) sind allein keine zulässigen Angaben zur Textilfaserzusammensetzung - dürfen aber als zusätzliche Angaben ergänzt werden.
- Nur solche Textilerzeugnisse, die **ausschließlich aus einer Faser bestehen**, dürfen den Zusatz „100 %“, „rein“ oder „ganz“ auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen. Für andere Textilerzeugnisse dürfen diese oder ähnliche Formulierungen nicht verwendet werden.
- Auf dem Etikett oder der Kennzeichnung von Textilerzeugnissen sind die Bezeichnungen und Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern **in absteigender Reihenfolge** anzugeben, also z.B. „80 % Baumwolle 20 % Polyester“ und nicht: „20 % Polyester 80 % Baumwolle“.
- Als „**sonstige Fasern**“ dürfen nur noch solche Fasern bezeichnet werden, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen war und deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses lediglich bis zu 5% beträgt.
- Bei **Mehrkomponenten- Textilerzeugnissen** (z.B. Anzug bestehend aus Ober- und Unterteil), deren Einzelkomponenten einen unterschiedlichen Textilfasergehalt haben, muss **jede Komponente mit einem eigenen Etikett bzw. einer Kennzeichnung** versehen sein, welche für die Komponenten den Textilfasergehalt angibt.
- **Büstenhalter** können ohne gesonderte Benennung des Schalengewebes als Gesamterzeugnis gekennzeichnet werden. (z.B.: ..% Polyamid, .. % Elasthan)
- Bei detaillierteren Angaben der Faserzusammensetzung muss eine vollständige Kennzeichnung erfolgen. D.h. das äußere und innere Gewebe der Schalenoberfläche sowie des Rückenteils ist anzugeben
- Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss **dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar, zugänglich** und – im Falle eines Etiketts – **fest angebracht** sein.
- Die Verwendung von **Abkürzungen** ist bei der Textilkennzeichnung grundsätzlich **nicht zulässig**.
- Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf **nicht irreführend** sein und muss so erfolgen, dass sie vom **Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden** kann.
- Die Kennzeichnungspflicht für **nichttextile Teile tierischen Ursprungs** (z.B. aus Leder, Horn) in und am Textilerzeugnis mit der Angabe: „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“.

Eine umfassende Darstellung aller Regelungen der EU- Verordnung würde den Umfang dieses Überblicks sprengen - sehen Sie bitte die neuen Regelungen im Detail unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>.

5. Was gilt bei Verkauf im Online-Handel

Artikel 16 regelt hierzu:

„Wird ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereit gestellt, so werden die in den Artikeln 5, 7, 8 und 9 genannten Beschreibungen der Textilfaserzusammensetzung in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen in einer Weise angegeben, dass sie leicht lesbar, sichtbar und deutlich erkennbar sind, sowie in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein; dies gilt auch für Fälle, in denen der Kauf auf elektronischem Wege erfolgt.“

Der Händler muss folglich sicherstellen, dass die **Kunden die Textilkennzeichnungsangaben vor dem Kauf des Textilproduktes zur Kenntnis nehmen können.**

Die Angaben sollten daher direkt **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen bei den abgebildeten Produkten** aufgenommen werden.

Ist die Angabe erst durch eine weitere Verlinkung z.B. auf „Details“ möglich, sollte bei den Abbildungen der Produkte auf der Hauptseite ausdrücklich darauf hingewiesen werden wie der Verbraucher die Informationen erhält; z.B. indem beim Produkt die Angabe erfolgt: **„Informationen zur Textilkennzeichnung finden Sie hier“** oder „Für Informationen zur Textilkennzeichnung bitte auf **„Details“** klicken.

Eine **bloße Verlinkung** auf z.B. „Details“ - ohne einen solchen ausdrücklichen Hinweis- ist unzureichend und **abmahngefährdet**.

6. Was passiert, wenn Textilprodukte nicht entsprechend gekennzeichnet sind?

Ein Verstoß gegen die Textilkennzeichnungspflicht stellt gemäß Art.1, § 12 TextilKennzG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

7. In welcher Sprache hat die Textilkennzeichnung zu erfolgen?

Gemäß Art. 16 der EU- Verordnung Nr. 1007/2011 erfolgt die Kennzeichnung grundsätzlich in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat schreibt etwas anderes vor.

Textilprodukte, welche den deutschen Verbrauchern bereitgestellt werden, sind also in deutscher Sprache zu kennzeichnen. Dies macht auch Artikel 1, § 4 TextilKennzG deutlich. Entsprechend sollten dann auch die Angaben im Online-Angebot in deutscher Sprache erfolgen.

Ausnahme:

Wird Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, das auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder sonstigen kleinen Einheiten angeboten wird, einzeln verkauft, so können sie in einer beliebigen Amtssprache der Organe der Union etikettiert oder gekennzeichnet sein, sofern sie auch eine globale Etikettierung aufweisen.



8. Ist die Pflegekennzeichnung von Textilien gesetzlich vorgeschrieben?

Nein, solche Angaben sind in Deutschland freiwillig.

9. Müssen Online-Händler künftig die Hersteller der Textilerzeugnisse im Online-Angebot nennen?

Sofern die Textilprodukte sich als „**Verbraucherprodukte**“ im Sinne des [Produktsicherheitsgesetz \(ProdSG\)](#) einordnen lassen, müssen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG der **Name und die Kontaktanschrift** des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers am Produkt angebracht sein.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, diese Informationen dem Verbraucher bereits vor Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen, besteht allerdings **nicht**. Daher müssen Online-Händler auch künftig den Hersteller und/ oder Einführer der Textilerzeugnisse sowie die Kontaktdaten im Online-Angebot **nicht nennen**.